



Sitzungsbuch der Gemeinde Unterhaching

Sitzungsniederschrift

Körperschaft, Gremium: Gemeinde Unterhaching
Haupt- und Finanzausschuss

10. Sitzung am: 18.11.2021
Sitzungsort: Rathausplatz 7, Unterhaching
Sitzungsraum: Großer Sitzungssaal, Rathaus
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsende: 20:48 Uhr

Öffentlicher Teil der Sitzung
Das Ergebnis der Beratungen ergibt sich aus dem beigefügten Protokoll.

I. Tagesordnung

siehe beiliegende Tagesordnung!

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Zahl der Mitglieder des Gremiums:

überhaupt:	15	anwesend:	15	entschuldigt:	0
ordnungsgemäß geladen:	14	stimmberechtigt:	15	unentschuldigt:	0

Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder des Gremiums:
siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis!

Das Gremium ist **beschlussfähig**, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist.

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 10.11.2021 mittels Amtsboten durch den ersten Bürgermeister Wolfgang Panzer erfolgt.

III. Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO)

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 10.11.2021 ortsüblich durch gemeindliche Anschlagstafeln bekannt gemacht.

IV. Feststellungen über den Verlauf der Sitzung

Zeitweilige Abwesenheit und **Besonderheiten zu einzelnen Beschlüssen** (z. B. Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 GO): siehe Protokoll!

Weitere Bemerkungen: Keine

Vorsitzender : _____
Wolfgang Panzer
Erster Bürgermeister

Schriftführer : _____
Dylan Kurras

Gemeinderäte SPD : _____

CSU : _____

FWU : _____

GRÜNE : _____

FDP : _____

NEO : _____

Abdruck **an Fraktionen** gegeben am _____

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom _____



Gemeinde Unterhaching

Zentraler Sitzungsdienst

Teilnehmerverzeichnis

Körperschaft Gremium	Gemeinde Unterhaching Haupt- und Finanzausschuss
Sitzung am Sitzungsort Sitzungsraum Sitzungsbeginn Sitzungsende	Donnerstag, 18.11.2021 Rathausplatz 7, Unterhaching Großer Sitzungssaal, Rathaus 18:00 Uhr 20:48 Uhr

Stimmberechtigte

Wolfgang Panzer	Vorsitzender anwesend
Inci Ahmad	HFA-Mitglied anwesend
Michael Durach wurde vertreten durch Rausch, Korbinian	HFA-Mitglied vertreten
Korbinian Rausch in Vertretung von Durach, Michael	HFA-Mitglied anwesend
Renate Fichtinger	HFA-Mitglied anwesend
Dr. Christine Helming	HFA-Mitglied anwesend
Dr. Alfons Hofstetter wurde vertreten durch Stifter, Julia	HFA-Mitglied vertreten
Julia Stifter in Vertretung von Dr. Hofstetter, Alfons	HFA-Mitglied anwesend
Peter Hupfauer wurde vertreten durch Maidment, Bernard	HFA-Mitglied vertreten
Bernard Maidment in Vertretung von Hupfauer, Peter	HFA-Mitglied anwesend
Claudia Köhler	HFA-Mitglied anwesend
Armin Konetschny	HFA-Mitglied anwesend
Richard Raiser	HFA-Mitglied anwesend
Sabine Schmierl	HFA-Mitglied anwesend
Claudia Töpfer	HFA-Mitglied anwesend
Peter Wöstenbrink	HFA-Mitglied anwesend
Johanna Zapf	HFA-Mitglied anwesend
Stefan Zöllinger	HFA-Mitglied anwesend



Gemeinde Unterhaching

Zentraler Sitzungsdienst

TAGESORDNUNG

Körperschaft Gremium	Gemeinde Unterhaching Haupt- und Finanzausschuss
Sitzung am Sitzungsort Sitzungsraum Sitzungsbeginn Sitzungsende	Donnerstag, 18.11.2021 Rathausplatz 7, Unterhaching Großer Sitzungssaal, Rathaus 18:00 Uhr 20:48 Uhr

öffentlich vorberatend

- 01 Wasserwerk;
Jahresabschluss 2020
- 02 Wasserwerk;
Gebührenkalkulation für die Jahre 2022 und 2023 und Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)
- 03 Vereinsangelegenheiten;
Zuschüsse 2022
- 04 Sonstige Bausache;
Neugestaltung des Dorfbrunnenplatzes und der angrenzenden Straßenflächen der Bürgermeister-Prenn-Straße und Kirchenstraße
- 05 Personalangelegenheiten;
Entgeltumwandlung für Fahrradleasing für die Beschäftigten der Gemeinde Unterhaching
- 06 Personalangelegenheiten;
Gewährung der "Großraumzulage München" für das gemeindliche Personal
- 07 Ortsrecht;
Ergänzungen der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sowie der Geschäftsordnung des Gemeinderates
- 08 Straßenbau;
Ermächtigung zur Ausschreibung der Instandsetzungsarbeiten und Vergabe der Bauausführung für 2022

TOP 1	Nummer	21/0195
Wasserwerk	Datum	08.11.2021
Gregor Wehnert	Wiedervorlage	
	Aktenzeichen	

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Finanzausschuss	18.11.2021	öffentlich vorberatend
Gemeinderat	24.11.2021	öffentlich beschließend

Wasserwerk; Jahresabschluss 2020

Sach- und Rechtslage:

Entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) legt die Werkleitung den Jahresabschluss vor. Der steuerliche Mindestgewinn wurde erreicht, eine Konzessionsabgabe in Höhe von 38.817,63 € konnte an die Gemeinde abgeführt werden. Im Berichtszeitraum wurde ein rechnerischer Wasserverlust von 1,6 % (Vorjahr 2,8 %) festgestellt.

Die Vorlage des Jahresabschlusses an den Haupt- und Finanzausschuss erfolgt durch den Bürgermeister im Amt (§25/1 EBV). Dem Sitzungsdienst wurden dazu 6 Exemplare zur Verteilung an die Fraktionen übergeben (weitere Exemplare können im Wasserwerk abgerufen werden). Die Exemplare können am Empfang des Rathauses vorab abgeholt werden. Details zum Jahresabschluss können im Wasserwerk jederzeit gerne eingesehen werden. Weitere Exemplare des vorliegenden Jahresabschlusses sind an das örtliche Rechnungsprüfungsamt und die Kämmerei ausgegeben worden. Entsprechende Körperschafts- und Umsatzsteuererklärungen wurden dem Finanzamt München zugestellt.

Der Jahresabschluss 2019 wurde vom Wirtschaftsprüfer Herrn Prof. Dr. Winfried Schwarzmann geprüft; das Testat wurde uneingeschränkt erteilt. Die Werkleitung beabsichtigt, die SWMP Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft PartGmbH, Augsburg, (verantwortlicher Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Winfried Schwarzmann) mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 zu beauftragen.

Erst nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses stellt der Gemeinderat alsbald den Jahresabschluss fest und beschließt über die Gewinnverwendung bzw. Verlustabdeckung sowie die Entlastung. Danach wird der Jahresabschluss veröffentlicht.

BM Panzer und Herr Wehnert (Wasserwerk) berichten entsprechend dem Vorbericht der Verwaltung.

GR Konetschny erkundigt sich nach den erhöhten Materialaufwendungen und fragt an, ob das Jahr mit Hinblick darauf besonders gewesen sei oder ob man eine kontinuierliche Situation erwarten könne. Herr Wehnert berichtet von großen Problemen bei der Materialbeschaffung. Trotzdem seien die Lagerbestände entgegen aller Schwierigkeiten aufgefüllt worden, um zukünftige Knappheiten zu vermeiden. Man könne das Jahr jedoch als besonders bezeichnen.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Im Anschluss ergehen folgende

Beschlüsse:

- Der Jahresabschluss 2020 des WW wird an den Rechnungsprüfungsausschuss überstellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 14

Nein-Stimmen : 0

(ohne GR Zöllinger, da noch nicht anwesend)

- Die Werkleitung wird ermächtigt, einen geeigneten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 14

Nein-Stimmen : 0

(ohne GR Zöllinger, da noch nicht anwesend)

TOP 2	Nummer	21/0196
Wasserwerk	Datum	08.11.2021
Gregor Wehnert	Wiedervorlage	
	Aktenzeichen	

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Finanzausschuss	18.11.2021	öffentlich vorberatend
Gemeinderat	24.11.2021	öffentlich beschließend

Wasserwerk; Gebührenkalkulation für die Jahre 2022 und 2023 und Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)

Sach- und Rechtslage:

Das Wasserwerk übernimmt für die Gemeinde Unterhaching eine Aufgabe der Daseinsvorsorge mit der Trinkwasserlieferung an alle Haushalte und Betriebe in der Gemeinde. Die Wasserversorgung der Gemeinde Unterhaching erstreckt sich auf Wasserbezug und –Verteilung. Im Gemeindegebiet werden rd. 25.300 Einwohner versorgt. Das Wasser wird aus drei Übergabestationen von den Stadtwerken München bezogen und in ca. 135 km Leitungen verteilt.

Die Gemeindeordnung (GO) verpflichtet die Kommunen in Art. 62 ihren Finanzbedarf durch sonstige Einnahmen und besondere Entgelte und nur nachrangig aus Steuern und Krediten zu decken. Besondere Entgelte sind Beiträge und Gebühren. Ergänzend dazu führt das Kommunalabgabengesetz (KAG) in Art. 8, Absatz 1, Satz 2 aus, dass Benutzungsgebühren erhoben werden „sollen“ (d.h. müssen). Das gilt auch und vor allem für eine „kostenrechende Einrichtung“, wie sie das Wasserwerk darstellt.

Die Beiträge und Gebühren werden (öffentlich-rechtlich) auf der Grundlage einer Beitrags- und Gebührensatzung, zuletzt geändert am 21.11.2019 erhoben. Die Gebühren können für einen Zeitraum von maximal 4 Jahren kalkuliert werden. Angesichts der unsicheren Lieferbedingungen für das zu beziehende Trinkwasser kalkuliert die Werkleitung kurzfristiger (2 Jahre). Die Ergebnisse werden alle 2 Jahre einer Nachkalkulation unterworfen.

Die routinemäßige Neukalkulation für den Zeitraum 2022/203 hat die Werkleitung auf Basis der Vorjahresergebnisse, der Prognosen für das laufende Jahr sowie der Wirtschaftspläne der Folgejahre erarbeitet und dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Das vorliegende Zahlenwerk gibt Anlass zu einer Anpassung der derzeit gültigen Grundgebühren. Die Werkleitung empfiehlt folgende Nettopreise festzusetzen:

Gebührenstaffelung:

a)	4 m ³ /h	5,53 € / Monat	66,37 € / Jahr
b)	10 m ³ /h	12,44 € / Monat	149,33 € / Jahr
c)	16 m ³ /h	17,70 € / Monat	212,28 € / Jahr
d)	25 m ³ /h	24,20 € / Monat	290,37 € / Jahr
e)	63 m ³ /h	52,27 € / Monat	627,20 € / Jahr
f)	100 m ³ /h	69,14 € / Monat	829,62 € / Jahr
g)	über 100 m ³ /h	124,44 € / Monat	1.493,32 € / Jahr

Aufgrund der Gebührenerhöhung ab 01.01.2022 muss die Beitrags- und Gebührensatzung geändert werden. Das Werk hat dies zum Anlass genommen, zusätzlich kleine Änderungen (Mustersatzung) in der BGS/WAS vorzunehmen. Es wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen. Es wurde eine Neufassung ausgearbeitet.

BM Panzer und Herr Wehnert (Wasserwerk) berichten entsprechend dem Vorbericht der Verwaltung.

GR Wöstenbrink betont, wie zuverlässig das Wasserwerk agiere und bedankt sich für die dort geleistete Arbeit.

GR Konetschny stimmt seinem Vorredner zu. Er möchte wissen, ob die geplante Erhöhung mögliche Risiken der kommenden Jahre abdecke. Herr Wehnert skizziert die Planungen für die kommenden Jahre, welche jedoch auch von den Stadtwerken München abhängig seien.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Im Anschluss ergehen folgende

Beschlüsse:

1. Die Verbrauchsgebühr sowie die Entnahmen aus beweglichen Zählern bleiben unverändert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 15
Nein-Stimmen : 0

2. Die Grundgebühr wird festgesetzt mit:

a)	4 m ³ /h	5,53 € / Monat	66,37 € / Jahr
b)	10 m ³ /h	12,44 € / Monat	149,33 € / Jahr
c)	16 m ³ /h	17,70 € / Monat	212,28 € / Jahr
d)	25 m ³ /h	24,20 € / Monat	290,37 € / Jahr
e)	63 m ³ /h	52,27 € / Monat	627,20 € / Jahr
f)	100 m ³ /h	69,14 € / Monat	829,62 € / Jahr
g)	über 100 m ³ /h	124,44 € / Monat	1.493,32 € / Jahr

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 15
Nein-Stimmen : 0

3. Der Gemeinderat Unterhaching beschließt die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS/WAS) in der beiliegenden Fassung. Die Verwaltung wird ermächtigt, ggf. Druckfehler auszubessern und redaktionelle Änderungen im Endausdruck durchzuführen, ohne dass es einer erneuten Vorlage bedarf.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 15
Nein-Stimmen : 0

TOP 3	Nummer	21/0197
Referat 1: Bürgerservice	Datum	08.11.2021
Thomas Portenlänger	Wiedervorlage	
	Aktenzeichen	

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Finanzausschuss	18.11.2021	öffentlich vorberatend
Gemeinderat	24.11.2021	öffentlich beschließend

Vereinsangelegenheiten; Zuschüsse 2022

Sach- und Rechtslage:

Die ortsansässigen und für Unterhaching tätigen Vereine und Institutionen stellen für ihre Arbeit Anträge für die Jahreszuschüsse 2022. Bei entsprechender Zustimmung des Gemeinderats werden im Haushalt 2022 hierfür Mittel vorgesehen.

Von folgenden Vereinen und Institutionen sind Zuschussanträge eingegangen oder erfolgte eine Vorabinformation per Telefon:

- Musikschule Unterhaching
- Volkshochschule Unterhaching
- Caritas-Sozialstation
- Integra e.V.
- Förderverein Unterhachinger Heimatmuseum e.V.

Diese Antragsteller erhalten seit mehreren Jahren Zuschüsse. Bei Musikschule und Volkshochschule sind wegen der mehrjährigen Haushaltsplanung und dem daraus resultierenden Programmangebot verbindliche Aussagen der Gemeinde zu den Zuschüssen notwendig. Die Erhöhung der Personalkosten resultiert aus den tariflichen Einkommenssteigerungen. Bei der Musikschule ist seit 2013 eine Kooperation mit der Grundschule an der Jahnschule, welche auch Kosten verursacht hinzugekommen. Seit 2014 ist die Musikschule im Rahmen der Ganztagsklassen auch in der Grund- und Mittelschule am Sportpark engagiert und hat 2015 das Projekt „Blasmusik“ gestartet. Bei der VHS ist der Mietzuschuss, für die Räume am Rathausplatz und im Kubiz enthalten. Das seit 2015 auf Wunsch des Gemeinderats verstärkte Engagement auf dem Gebiet Deutschkurse in der Jahnschule und für Asylbewerber wird fortgesetzt.

Die beantragten Zuschüsse für die Caritas-Sozialstation und den Verein Integra e.V. für die Gemeindesozialarbeit und die Beratungsstelle für Behinderte sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Mit aufgenommen wurden die wiederkehrenden Jahreszuschüsse für den Hachinger Treffpunkt der örtlichen Agenda 21 am Hofmarkweg und für das Heimatmuseum.

Die Überlegungen in wieweit das gemeindliche Archiv verwaltungstechnisch dem Trägerverein Unterhachinger Heimatmuseum e.V. zugeordnet werden kann, sind vorangeschritten. Frau Dr. Renner katalogisiert und archiviert im Heimatmuseum und im Archiv des Rathauses. Für diese Vereinbarung fallen beim Verein Personal und Verwaltungskosten an. Die Verwaltung vor, den Zuschuss für den Trägerverein Unterhachinger Heimatmuseum gemäß der Anforderung auf 36.000,-- € für das Kalenderjahr 2022 festzulegen. Abgerechnet wird der tatsächliche Stundenbedarf.

Zur Information wird noch mitgeteilt, dass ab 2018 im Haushalt jeweils 10.000,--€ an Mietkosten für die Räume der Nachbarschaftshilfe am Hofmarkweg veranschlagt sind.

BM Panzer und Herr Portenlänger (Referat 1) berichten entsprechend dem Vorbericht der Verwaltung.

GR Wöstenbrink verweist auf die vielen bestehenden Unterschiede zwischen Nachbarschaftshilfe Unterhaching und Nachbarschaftshilfe Taufkirchen. Die Bezuschussung für die Verschmelzung erachte er als schwierig, schließlich sei dieser Zusammenschluss noch nicht final beschlossen. BM Panzer erklärt, dass der Zuschuss den Personalkosten für den hauptamtlichen Betrieb im Jahr 2022 diene. Die Nachbarschaftshilfe Unterhaching sei – im Gegensatz zur Nachbarschaftshilfe Taufkirchen – schließlich ehrenamtlich organisiert.

GRin Köhler erkundigt sich nach dem bisherigen Zuschuss. Auch möchte sie wissen, ob die Nachbarschaftshilfe nach einer eventuellen Verschmelzung in Unterhaching erhalten bleibe. Herr Portenlänger antwortet, dass der bisherige Zuschuss jährlich 10.000 € für die Miete der Räumlichkeiten betragen habe. Der Standort der Nachbarschaftshilfe Unterhaching solle erhalten und die Öffnungszeiten darüber hinaus sogar ausgeweitet werden.

GRin Dr. Helming fragt an, ob der Zuschuss nun also um 25.000 € erhöht werde. BM Panzer verneint dies. Der bestehende Zuschuss i. H. v. 10.000 € im Jahr sei in den beantragten 35.000 € nicht enthalten.

GR Konetschny betont, wie wichtig die Nachbarschaftshilfe für das gemeindliche Zusammenleben sei.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Im Anschluss ergehen folgende

Beschlüsse:

Die Gemeinde Unterhaching gewährt für das Jahr 2021 folgende Zuschüsse:

- a.) Die Musikschule Unterhaching erhält einen Gesamtzuschuss in Höhe von 782.142,56 € für das Haushaltsjahr 2022.
Darin sind enthalten ein Betriebs/Personalkostenzuschuss in Höhe von 681.596,08 €, ein Mietkostenzuschuss in Höhe von 40.000,-- € als durchlaufenden Posten und einen Zuschuss für Saalmieten in Höhe von 13.000,-- € und einen Zuschuss für die Kooperation mit der Jahnschule in Höhe von 23.773,24 € und der Grund- und Mittelschule am Sportpark in Höhe von ebenfalls 23.773,24 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 15
Nein-Stimmen : 0

- b.) Die Volkshochschule Unterhaching erhält für das Haushaltsjahr 2022 einen gemeindlichen Zuschuss in Höhe von 415.000,--€. Darin ist ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von 75.000,--€ (Räume Rathausplatz 35.000,--€ und Räume KuBiz 40.000,--€) und ein um die zu erwartenden tariflichen Erhöhungen gegenüber dem Vorjahr erhöhter Personalkostenzuschuss (Tariferhöhung, Stufensteigerung etc.) in Höhe von 340.000,-- enthalten

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 15
Nein-Stimmen : 0

- c.) Die Caritas- Sozialstation erhält für die gemeindeorientierte Sozialarbeit in Unterhaching einen Jahreszuschuss für das Jahr 2022 in Höhe von 17.000,-- €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 15
Nein-Stimmen : 0

- d.)** Der Integra e.V. wird für die Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung ein Jahreszuschuss für das Jahr 2022 in Höhe von 1.500,-- € gewährt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 15
Nein-Stimmen : 0

- e.)** Der örtlichen Agenda 21 wird für die Miete der Unterhaching Treffpunkts ein Jahreszuschuss für das Kalenderjahr 2022 in Höhe von 6000,--€ gewährt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 15
Nein-Stimmen : 0

- f.)** Dem Trägerverein des Unterhachinger Heimatmuseums wird als Mietzuschuss für das Heimatmuseum und die Arbeiten im Zusammenhang mit der Katalogisierung und Archivierung ein Jahreszuschuss für das Kalenderjahr 2022 in Höhe von 36.000,--€ gewährt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 15
Nein-Stimmen : 0

- g.)** Die Verwaltung wird ermächtigt, um die Liquidität der Einrichtungen zu gewährleisten vor Inkrafttreten des Haushaltsplans 2022 notwendige Abschlagzahlungen zu leisten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 15
Nein-Stimmen : 0

- h.)** Am 17.11.2021 ist noch ein Antrag der Nachbarschaftshilfe Unterhaching eingegangen, in welchem eine Erhöhung des Zuschusses auf 35.000,--€ für das Haushaltsjahr 2022 beantragt wird. Der Grund für die Erhöhung des Zuschusses ist ein laufender Personalkostenzuschuss im Zuge der für 2022 geplanten Verschmelzung mit der Nachbarschaftshilfe Taufkirchen. Die Verwaltung schlägt vor, diesen Zuschuss zu gewähren.

Beschlussvorschlag h.) verbleibt ohne Beschlussfassung. Ergänzende Unterlagen werden zur Gemeinderatssitzung nachgereicht

TOP 4	Nummer	21/0211
Referat 3: Ortsentwicklung	Datum	09.11.2021
Christian Franke	Wiedervorlage	
	Aktenzeichen	3.1-6317-20- Umgestaltung- 02

Beratungsfolge	Termin	Status
Bau-, Umwelt- und Ortsentwicklungsausschuss	16.11.2021	öffentlich vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	18.11.2021	öffentlich vorberatend
Gemeinderat	24.11.2021	öffentlich beschließend

Sonstige Bausache; Neugestaltung des Dorfbrunnenplatzes und der angrenzenden Straßenflächen der Bürgermeister-Prenn-Straße und Kirchenstraße

Sach- und Rechtslage:

Wie erinnerlich hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.05.2017 die Verwaltung beauftragt, ein Konzept zu erstellen, welches die Wiederinbetriebnahme eines Brunnens beinhaltet. Weiterhin hat der Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 10.07.2018 die städtebauliche Machbarkeitsstudie für den Bereich um den Dorfbrunnen mit angrenzenden Straßenflächen beschlossen. Die Verwaltung wurde mit der Durchführung der weiteren Planungen bis zur Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) beauftragt.

Die Verwaltung hat daraufhin die Planungsleistungen ausgeschrieben und die Aufträge an die wirtschaftlichsten Bieter (für die Landschaftsplanung das Büro Freiraum, für die Straßenplanung das Büro Ressel und aufgrund des festgesetzten Überschwemmungsgebiets für die Hochwasserplanung das Büro Nickol & Partner) erteilt. Bei der Erstellung der Planungen wurde festgestellt, dass der Bereich zwischen dem Dorfbrunnenplatz und dem Friedensplatz (der Friedensplatz wurde 2019 umgestaltet und die Straßen ausgebaut) auch so in einem schlechten Zustand sind, dass es sinnvoll wäre, dass auch dieser Bereich in die Umbaumaßnahme mit aufgenommen werden sollte. Die Verträge mit den beteiligten Büros wurden unter Absprache mit der Behördenleitung erweitert.

Hinweis:

Aufgrund des Alters und des Zustandes der angrenzenden Straßenflächen wäre eine grundhafte Erneuerung im Sinnen eines Straßenausbaus ohnehin notwendig gewesen. Nach Wegfall der Rechtsgrundlage im KAG können dies Kosten nicht mehr teilweise auf die Anlieger umgelegt werden, sondern müssen in jedem Fall aus allgemeinen Steuermitteln getragen werden.

Das nun vorliegende Konzept der Straßenflächen beinhaltet eine solche Umgestaltung, dass der Verkehr der Ausweisung einer verkehrsberuhigten Zone entspricht. D.h. dass nicht die Leichtigkeit des Verkehrs im Vordergrund steht. Bei der Gestaltung der Oberflächen wird das umgesetzte wie auch bewährte Konzept des Friedensplatzes (z.B. mit Unterbrechungen der Asphaltierflächen durch Pflasterflächen) weitergeführt. So kann dem Autofahrer vermittelt werden, dass er sich in einer solchen Zone bewegt, wo alle Verkehrsteilnehmer „gleichberechtigt“ sind. Das Konzept sieht die Reduzierung der Straßenflächen auf ein noch notwendiges Maß, welches z.B. auch für die Kurvenradien noch vertretbar sind, vor. Die dann „verbleibenden“ Flächen werden für die Platzgestaltung des Dorfbrunnenplatzes, für die Vergrößerung des Kinderspielplatzes sowie um das Schallmoser-Feldkreuz, für die Entwässerung über die belebte Oberflächenzone genutzt. Damit kann der Versiegelungsgrad reduziert werden.

Durch die weiteren Planungsschritte der drei Büros konnten die Baukosten u.a. auch anhand der sich aufzeigenden Auflagen (z.B. denkmalschutzrechtliche Auflagen bei der Belagswahl wie auch

der Bankgestaltung auf dem Platz, der wasserrechtlichen Auflagen aus dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet) geschätzt werden. Auch die nach der Machbarkeitsstudie erfolgte Erhöhung des ökologischen Faktors (Verbesserung des Ableitungsgerinnes entlang der Kirchenstraße und Muldenversickerung) wirken sich auf die Kosten aus. Da jedoch die geplanten Mulden für die Versickerung des auf den Straßenflächen anfallenden Regenwassers nicht ausreichen, müssen noch Sickerschächte gebaut werden.

Im Zuge der Straßenbauarbeiten werden noch die Wasserleitungen (Hauptleitung mit denjenigen Hausanschlussleitungen, wo noch sehr alte Anschlussleitungen verbaut sind) durch das gemeindliche Wasserwerk ausgetauscht und durch die Geothermie Unterhaching weitere Hausanschlüsse verlegt werden. Die anderen Spartenträger haben bisher keine größeren Verlegearbeiten angekündigt.

In der Informationsveranstaltung für die an die Straßen angrenzenden Grundstückseigentümer (alle Eigentümer wurden mit Brief persönlich eingeladen) am 06.10.2021 wurden die Planungen durch die Vertreter der beiden Planungsbüros (Straßenbau und Landschaftsbau) und unseren Wassermeister vorgestellt.

Nach der Kostenschätzung der Büros belaufen sich die Gesamtbaukosten auf ca. 1.143.000 €.

Davon entfallen auf die Landschaftsbauarbeiten (z.B. Vergrößerung Feldkreuzplatz, Umbau Straßenraumgrünflächen) 130.000 €, die Umgestaltung des Kinderspielplatzes und Dorfbrunnenplatzes mit neuem Brunnen + Brunnenwasserspeisung auf 233.000 € **(kalkulatorischer Posten; über die Art und Ausführung des Brunnens erfolgt eine gesonderte Entscheidung durch die zuständigen Gremien nach Öffentlichkeitsbeteiligung)** und auf die Straßenflächen 780.000 €.

Die bisher nicht veranschlagten Nebenkosten (Planungsleistungen, Genehmigungskosten) belaufen sich auf ca. 189.000 €.

In der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Ortsentwicklungsausschusses werden die Planer das Projekt wie auch den Bauablauf vorstellen.

BM Panzer und Herr Lauszat (Referat 3) berichten entsprechend dem Vorbericht der Verwaltung und den Beratungen im Bau-, Umwelt- und Ortsentwicklungsausschuss.

GR Konetschny stellt fest, dass das vorgestellte Vorhaben mit verhältnismäßig großem Kostenrahmen nicht in der gemeinsam ausgearbeiteten langfristigen Projektplanung 2021 bis 2024 enthalten sei. Man habe derzeit noch keine genauen Informationen zum Haushalt. Ein Statusbericht zu diesem sowie die zeitnahe und fortlaufende Beantwortung seines Antrages zum Finanzcontrolling sei daher absolut notwendig. Dieser historisch sensible Bereich sollte mit entsprechender Rücksicht behandelt werden. Er bitte deshalb darum, auf eine Beschlussfassung zu verzichten.

GRin Köhler bittet darum, bei zukünftigen Anliegerversammlungen die entsprechenden Fachbeauftragten des Gemeinderates zu informieren und entsprechend einzuladen. Sie verweist darauf, dass der Hachinga Bach in einem suboptimalen Zustand sei und mittelfristig saniert werden müsste. Ein erneutes Aufgraben der Fläche sei nicht sinnvoll. Herr Wehnert (Wasserwerk) erklärt, dass in diesem Gebiet teilweise bereits Leerrohre verlegt worden seien, die ein erneutes Aufgraben wahrscheinlich überflüssig machten.

BM Panzer belässt diesen Tagesordnungspunkt wie bereits in der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Ortsentwicklungsausschusses ohne Beschlussfassung.

TOP 5	Nummer	21/0204
Abteilung 2.3 Personal	Datum	09.11.2021
Anke Konrad	Wiedervorlage	
	Aktenzeichen	

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Finanzausschuss	18.11.2021	öffentlich vorberatend
Gemeinderat	24.11.2021	öffentlich beschließend

Personalangelegenheiten; Entgeltumwandlung für Fahrradleasing für die Beschäftigten der Gemeinde Unterhaching

Sach- und Rechtslage:

Zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes wurde in der Tarifeinigung zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände mit ver.di und dbb vom 25. Oktober 2020 vereinbart, dass künftig Bestandteile des Entgelts zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern einzelvertraglich umgewandelt werden können. Bisher bestand für die Beschäftigten des kommunalen öffentlichen Dienstes nur die Möglichkeit der Entgeltumwandlung zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung. Sie ist in einem eigenen „Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer:innen im kommunalen öffentlichen Dienst“ geregelt und die Steuerbegünstigung für genau diesen begrenzten Zweck ergibt sich aus dem Einkommensteuergesetz § 3 Absatz 63.

Mit dem TV-Fahrradleasing wurde die tarifvertragliche Grundlage für zweckentsprechende Gehaltsumwandlungen geschaffen. Beschäftigte haben keinen Rechtsanspruch auf Gehaltsumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings. Wenn sich der Arbeitgeber jedoch dazu entschließt die Entgeltumwandlung für Fahrradleasing anzubieten, muss dieses Angebot für alle Beschäftigten in gleicher Form (ohne Bevorzugung von Einzelpersonen oder Beschäftigtengruppen) erfolgen.

Die Gemeinde Unterhaching hat sich – auch in Berücksichtigung des Beschlusses „Unterhachinger Weg zur Klimaneutralität“ - dazu entschieden den Beschäftigten der Gemeinde Unterhaching das Angebot zur Entgeltumwandlung für Fahrradleasing zu machen. Aktuell ist es (noch) nicht möglich den Beamten ebenfalls ein Angebot zu machen. Die Besoldung wird gesetzlich geregelt. Eine Entgeltumwandlung ist bei Beamten nicht möglich. Sollte jedoch eine andere gesetzliche Freigabe (z.B. im Rahmen des Besoldungsanpassungsgesetzes 2022/2023) erfolgen, so ist den Beamten im Rahmen der Gleichbehandlung ebenfalls ein Angebot zu machen.

Die Vorgaben aus dem Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) vom 25. Oktober 2020 sind einzuhalten.

Es ist ein geeigneter Leasinggeber auszuwählen. Die Auswahlkriterien werden beinhalten, dass die Beschäftigten ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis erhalten, aber auch, dass sich der Aufwand des Arbeitgebers möglichst im überschaubaren Rahmen hält.

Der Personalrat der Gemeinde Unterhaching befürwortet das Angebot an die Beschäftigten und wirkt bei der Auswahl des Leasinggebers mit.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gemeinde Unterhaching ist bemüht einen Leasinggeber zu finden, der vom Arbeitgeber keine Kosten für die Abwicklung der Verträge verlangt. Insofern sollten keine Realkosten, sondern lediglich Personalkosten für die Sachbearbeitung anfallen.

BM Panzer und Frau Konrad (Referat 2) berichten entsprechend dem Vorbericht der Verwaltung.

Es liegen keine Wortmeldungen vor. Im Anschluss ergehen folgende

Beschlüsse:

1. Die Gemeinde Unterhaching bietet ihren Beschäftigten ab 01.01.2022 die Möglichkeit der Entgeltumwandlung für Fahrradleasing an. Die Vorgaben aus dem Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 15

Nein-Stimmen : 0

2. Die Gemeinde Unterhaching bietet den Beamten der Gemeinde Unterhaching zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls die Möglichkeit des Fahrradleasings an, insofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 15

Nein-Stimmen : 0

TOP 6	Nummer	21/0207
Abteilung 2.3 Personal	Datum	09.11.2021
Anke Konrad	Wiedervorlage	
	Aktenzeichen	

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Finanzausschuss	18.11.2021	öffentlich vorberatend
Gemeinderat	24.11.2021	öffentlich beschließend

Personalangelegenheiten; Gewährung der "Großraumzulage München" für das gemeindliche Personal

Sach- und Rechtslage:

Die Mitarbeitenden der Gemeinde Unterhaching erhalten derzeit auf der Grundlage des Tarifvertrags für Ergänzende Leistungen an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) in Verbindung mit dem Beschluss des Ferienausschusses vom 08.08.1990 eine Ballungsraumzulage.

Voraussetzung für die Gewährung der Ballungsraumzulage ist, dass das monatliche Einkommen einen bestimmten Grenzbetrag nicht überschreitet und sowohl Arbeits- als auch Wohnort innerhalb des Verdichtungsraums München des Landesentwicklungsprogramms Bayern liegen. So erhalten zum Beispiel Beschäftigte aus Brunnthal keine Zulage, da Brunnthal nicht im Verdichtungsraum liegt, obwohl die Lebenshaltungskosten in Brunnthal nicht signifikant von den umliegenden Gemeinden wie Ottobrunn oder Taufkirchen abweichen.

Derzeit beträgt die Zulage monatlich:

	Zulage derzeit monatlich in €	Einkommensgrenze brutto monatlich in €
Beschäftigte	132,50	3.844,78
Zusatzbetrag pro Kind, für das Kindergeld bezogen wird	35,34	5.354,10
Auszubildende	66,24	1.384,17

Die Landeshauptstadt München hat zum 01.01.2020 einen Tarifvereinbarung zur Erhöhung der „Münchenezulage“ (vergleichbar mit der Ballungsraumzulage) mit der Gewerkschaft abgeschlossen (öTV A35 in der Fassung der 2. Änderungstarifvereinbarung). Dieser sieht vor, die bisherigen Zulagen zu verdoppeln und keinen Grenzbeträgen mehr zu unterstellen, d.h. auch für die höheren Entgeltgruppen einzuführen.

Der KAV Bayern hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 für den Fall des Abschlusses des Tarifvertrages zur Erhöhung der Münchenezulage beschlossen, seine Mitglieder mit Sitz im Ballungsraum München zu ermächtigen, nach deren Ermessen eine „Großraumzulage München“ bis zur Höhe der Münchenezulage und entsprechend der Voraussetzungen des Tarifvertrages der Landeshauptstadt München zu zahlen. Gleichzeitig wurde aber die kumulative Zahlung von Ballungs- und Großraumzulage ausgeschlossen. Es muss daher eine Entscheidung getroffen werden, welche der Zulagen gewährt werden soll.

Der Landkreis München sowie einige umliegende Gemeinden haben sich dazu entschlossen, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen und die Großraumzulage München ab 01.01.2020 zu gewähren.

Die Lebenshaltungs- und Mietkosten sind im ganzen Großraum München außerordentlich hoch. Die Probleme bei der Personalgewinnung sind immer noch vorhanden, besonders deutlich spürbar im ingenieurtechnischen Bereich, allerdings mittlerweile auch im Verwaltungsbereich wahrnehmbar. Bisher konnten wir zwar dem Wettbewerb auch ohne Großraumzulage verhältnismäßig gut standhalten, jedoch müssen wir mittlerweile feststellen, dass die umliegenden Behörden den Wettbewerb wieder stark erhöhen (Großraumzulage, Sachbezug, etc.), die Fluktuation wieder zunimmt und es uns zunehmend schwerer fällt, gut ausgebildetes Fachpersonal zu finden und halten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, für die Beschäftigten der Gemeinde Unterhaching die „Großraumzulage München“ entsprechend des Tarifvertrags der Landeshauptstadt München zu gewähren und die Ballungsraumzulage im Gegenzug zu streichen.

Die Zulage würde dann monatlich betragen:

	Zulage monatlich in €	Einkommensgrenze
Beschäftigte bis EG 9c bzw. S 14	270,00	-
Beschäftigte ab EG 10 bzw. S 15	135,00	-
Zulage pro Kind, für das Kindergeld bezogen wird		
bis EG 9c bzw. S 14	50,00	-
ab EG 10 bzw. S 15	25,00	-
Auszubildende/Studierende	140,00	-

Die Zulage wäre künftig unabhängig vom Wohnort. Sie ist grundsätzlich unbefristet, es empfiehlt sich jedoch, sie widerruflich zu gewähren.

Die Tarifvereinbarung der Landeshauptstadt München kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2024. Kündigungsunabhängige Verhandlungen hinsichtlich einer Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Lebenshaltungskosten sind erstmals ab dem 01.01.2024 möglich. Die Ballungsraumzulage erhöht sich aktuell jedoch ebenfalls dynamisch.

Die Gemeinde Unterhaching gewährt ihren Beschäftigten derzeit aufgrund der Beschlüsse vom 20.11.2014, 09.12.2015, 18.07.2018 und 17.10.2018 im Rahmen von mehreren Einzelfallentscheidungen arbeitsmarktpolitische Zulagen in Höhe von bis zu 200€ monatlich (brutto, bei Vollzeit), zeitlich befristet bis zunächst 31.12.2025. Die arbeitsmarktpolitischen Zulagen sind stets widerruflich. Um den Kostenaufwand durch die Einführung der Großraumzulage teilweise zu kompensieren, schlägt die Verwaltung vor die arbeitsmarktpolitische Zulage bis 31.12.2025 auf 75€ monatlich (brutto, bei Vollzeit) zu kürzen. Unberührt von dieser Regelung sind die Fachkräfte, welche aufgrund der Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften bereits eine höhere arbeitsmarktpolitische Zulage erhalten.

Die Beamten erhalten bisher aufgrund Art. 94 BayBesG ebenfalls eine Ballungsraumzulage in der gleichen Höhe wie die Beschäftigten. Die Tarifvereinbarung der Landeshauptstadt Münchens lässt sich nicht auf die Beamten übertragen. Die Besoldung wird gesetzlich geregelt. Sollte jedoch eine Ermächtigung/Änderung erfolgen, sollte auch den Beamten eine entsprechend höhere Zulage gezahlt werden. Bis dahin bleibt die bisherige Regelung unberührt. Die Beamten erhalten keine arbeitsmarktpolitische Zulage, da dies bei den Beamten rechtlich nicht möglich ist. Um die Beamten jedoch nicht zu benachteiligen, wäre es möglich einen Sachbezug zu gewähren, welcher die monatliche Freigrenze (44€ bzw. 50€ ab 01.01.2022) nicht übersteigt.

Die Einführung der Großraumzulage München entsprechend öTV A35 und die Kürzung der arbeitsmarktpolitischen Zulage ist mitbestimmungspflichtig durch den Personalrat gem. Art, 75 Abs. 4 Nr. 4 BayPVG. Der Personalrat der Gemeinde Unterhaching hat der Einführung der Großraumzulage und der Kürzung der arbeitsmarktpolitischen Zulage nur dann zugestimmt, wenn die Mitarbeitenden der Gemeinde Unterhaching nicht weniger Gehalt bzw. Bezüge erhalten als ohne den Beschluss. Dies wäre mit den unten genannten Beschlussvorschlägen abgedeckt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Jahr 2022 errechnen sich Mehrkosten lt. Beschlussvorschlag in Höhe von ca. 190.000€. Die notwendigen Mittel werden im Haushalt 2022 und in den jeweiligen Folgejahren auf den entsprechenden Haushaltsstellen im Haushalt eingeplant.

BM Panzer und Frau Konrad (Referat 2) berichten entsprechend dem Vorbericht der Verwaltung. BM Panzer weist auf die beabsichtigten Ausnahmeregelungen zur Fachkräftegewinnung sowie dessen Erhalt hin.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Im Anschluss ergehen folgende

Beschlüsse:

3. Die Gemeinde Unterhaching gewährt den Beschäftigten der Gemeinde Unterhaching ab 01.01.2022 eine Großraumzulage München nach Maßgabe der Bestimmungen der öTV A35 in der Fassung der 2. Änderungstarifvereinbarung. Grundlage der Zahlung ist die Ermächtigung des KAV Bayern gemäß dem Beschluss des Hauptausschusses des KAV Bayern vom 09.07.2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 15
Nein-Stimmen : 0

4. Die Großraumzulage entfällt ersatzlos
 - a. und mit sofortiger Wirkung, wenn deren Voraussetzungen nach der öTV A35 nicht mehr erfüllt sind,
 - b. zu dem Zeitpunkt, zu dem der KAV Bayern die Ermächtigung seiner Mitglieder zur Gewährung einer Großraumzulage München nach Maßgabe der öTV A35 widerruft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 15
Nein-Stimmen : 0

5. Die Gewährung der Großraumzulage München steht unter einem Widerrufsvorbehalt. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Gewährung der Großraumzulage München zu widerrufen,
 - a. wenn die öTV A35 von einer der tarifschließenden Parteien wirksam gekündigt wird und zwar frühestens zum Ablauf der Kündigungsfrist,
 - b. wenn/sobald die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht mehr sichergestellt ist (Art. 61 Abs. 1 Satz 2 GO Bayern) und der Gemeinderat den Widerruf beschließt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 15
Nein-Stimmen : 0

6. Die Verwaltung wird ermächtigt, in Anwendung der Ermächtigung des KAV Bayern, zur Personalgewinnung (Einstellung und Verhinderung der Abwanderung von Beschäftigten) im Rahmen von Einzelfallentscheidungen bei aktiver Vollzeitbeschäftigung ab dem 01.01.2022 zunächst befristet bis zum 31.12.2025 eine Zulage in Höhe von bis zu 75€ monatlich zu zahlen. Die Zulage ist bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend zu kürzen, ist stets widerruflich und entsprechend der gesetzlichen bzw. tariflichen Regelungen u.a. zusatzversorgungs-, sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtig. Die geringfügig Beschäftigten sind von der Zulage ausgenommen. Unberührt davon bleibt die Gewährung einer Arbeitsmarktpolitischen Zulage nach der Fachkräftenrichtlinie.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 15
Nein-Stimmen : 0

7. Die Gemeinde Unterhaching gewährt den Beamten der Gemeinde Unterhaching die Großraumzulage zu den gleichen vorgenannten Bedingungen und Voraussetzungen, insofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. In der Zwischenzeit erhalten die Beamten der Gemeinde Unterhaching weiterhin monatlich eine Ballungsraumzulage und ab 01.01.2022 einen Sachbezug, welcher die monatliche Freigrenze (44€ bzw. 50€ ab 01.01.2022) nicht übersteigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 15
Nein-Stimmen : 0

TOP 7	Nummer	21/0178-1
Amtsleitung	Datum	25.10.2021
Simon Hötzl	Wiedervorlage	
	Aktenzeichen	

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Finanzausschuss	18.11.2021	öffentlich vorberatend
Gemeinderat	24.11.2021	öffentlich beschließend

Ortsrecht;

Ergänzungen der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sowie der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Sach- und Rechtslage:

Der Ältestenrat befasste sich in seiner letzten Sitzung mit einigen Änderungsvorschlägen der Geschäftsordnung des Gemeinderates sowie der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts betreffend. In der täglichen Verwaltungspraxis sind der Verwaltung einige Punkte aufgefallen, die rechtlich abgesichert werden sollten. Dafür müsste die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sowie die Geschäftsordnung des Gemeinderates angepasst werden. Die nachfolgend aufgelisteten Änderungen erhielten im Ältestenrat eine mehrheitliche Zustimmung.

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

1. Der Wunsch aus dem Gremium war es im Sinne einer ressourcenschonenden und möglichst papierlosen Verwaltung die Abrechnungen der Sitzungsgeldunterlagen zukünftig auf elektronische Weise und nicht weiterhin in Papierform zu erhalten. Dies wurde bei der letzten Sitzungsgeldabrechnung im August bereits von der Verwaltung berücksichtigt und umgesetzt. Um die Maßnahme auch zukünftig satzungskonform durchführen zu können, schlägt die Verwaltung folgende Ergänzung des § 3 Abs. 8 vor:

„Die Entschädigungen nach den Absätzen 2 bis 7 werden nach Ablauf eines jeden Teritals im Nachhinein ausbezahlt. Jedes Gemeinderatsmitglied erhält zur Auszahlung des Sitzungsgeldes eine Sitzungsgeldabrechnung. Die Abrechnung wird den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronische Weise an die beim zentralen Sitzungsdienst hinterlegte E-Mail-Adresse versendet.“

2. In der Vergangenheit wurden Besprechungen der Beauftragten oder Fraktionsvorsitzenden teilweise per Videokonferenz abgehalten. Für diese Sitzungen wurde bisher im Rahmen der Sitzungsgeldabrechnung kein Fahrtkostenersatz ausgezahlt. Es ist zu betonen, dass eine digitale Teilnahmemöglichkeit bei Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse derzeit prinzipiell rechtlich nicht möglich ist. Die Ergänzung zielt vielmehr auf die Fraktionsvorsitzenden- oder Beauftragtenbesprechungen ab. Anwesende vor Ort sind von dieser Regelung nicht betroffen und erhalten weiterhin den ihnen satzungsgemäß zustehenden Fahrtkostenersatz. Um die Maßnahme auch zukünftig satzungskonform durchführen zu können, schlägt die Verwaltung folgende Ergänzung des § 3 Abs. 2 vor:

„Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses ein Sitzungsgeld von 60 € sowie eine Fahrtkostenentschädigung i. H. v. 10 € pro Sitzung. Der Anspruch auf Fahrtkostenersatz entfällt bei einer digitalen Sitzungsteilnahme an sonstigen Sitzungen (nicht Gemeinderat oder Ausschüsse). Als Nachweis der Teilnahme gilt das Teilnehmerverzeichnis, dass der Niederschrift als Anlage beigefügt ist.“

3. Das nach der Kommunalwahl neu eingeführte Fraktionsgeld wird einmal jährlich an die Fraktionsvorsitzenden ausgezahlt. Aufgrund der Fraktionenneubildung im März können jedoch mehrere Fraktionen Anspruch auf das Fraktionsgeld haben. Um die Maßnahme auch zukünftig rechtmäßig und gerecht durchführen zu können, schlägt die Verwaltung folgende Ergänzung des § 3 Abs. 4 vor:

„Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120 €, wenn die Fraktion aus mindestens vier Mitgliedern besteht. Zusätzlich erhalten Sie ein Fraktionsgeld i. H. v. 50 € pro Jahr und Fraktionsmitglied, welches Sie im Namen der Fraktion verwalten. Für die Berechnung des Fraktionsgeldes sind die Fraktionsteilnehmer am 30.06. eines jeden Jahres maßgeblich.“

Eine mögliche Alternative wäre der 01.01. oder 31.12. eines jeden Jahres.

4. Die Sitzungsgeldabrechnung wird vom zentralen Sitzungsdienst vorgenommen. Dieser ist jedoch nicht bei allen Sitzungen anwesend und weiß daher auch nicht von allen Sitzungen. Bei den vergangenen Sitzungsgeldabrechnungen blieben einige Sitzungen beispielsweise der Musikschule oder der vhs daher unberücksichtigt. GWU und Abwasserzweckverband nehmen die Sitzungsgeldabrechnung hingegen eigenständig vor. Für sonstige Sitzungen, die nicht bereits anderweitig abgerechnet werden, schlägt die Verwaltung zur zukünftigen satzungskonformen Handhabung s folgende Ergänzung des § 3 Abs. 7 vor:

„Absatz 2 gilt entsprechend bei der Teilnahme an Sitzungen sonstiger Gremien nach der Geschäftsordnung und sonstiger Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Gemeindeorgane. Die Ansprüche von sonstigen Sitzungen (nicht Gemeinderat oder Ausschüsse) müssen von den betroffenen Gemeinderatsmitgliedern oder den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden eigenständig beim zentralen Sitzungsdienst schriftlich oder elektronisch geltend gemacht werden, soweit diese nicht bereits anderweitig abgerechnet werden.“

Geschäftsordnung des Gemeinderates Unterhaching:

1. § 7 Abs. 2:

Des Weiteren sind in der Vergangenheit einige Aspekte während den Sitzungen aufgefallen. Dies betrifft insbesondere die Anwesenheit bei Sitzungen. Die Verwaltung hatte die Thematik bereits mehrfach angesprochen. Der Gemeinderat ist ein Spiegelbild des Wählerwillens und besteht in Unterhaching derzeit aus 30 Gemeinderatsmitgliedern sowie dem ersten Bürgermeister. Zu Beginn der Amtsperiode ist die Anzahl der Ausschüsse erhöht worden. Bürgermeister und Verwaltung wollen darauf achten, dass die Beratungen in den Ausschüssen auch mit unterschiedlichen Personen erfolgen, um ein gesamtheitliches Meinungsbild des Gemeinderates einzuholen. Die Diversität der Ausschussbesetzungen soll – wie von der Geschäftsordnung vorgesehen – erhalten bleiben. In den jeweiligen Fachausschüssen haben sich darüber hinaus bereits langjährige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der jeweiligen Fraktion herauskristallisiert, die sich mit der Fachhistorie in besonderem Umfang auskennen und daher frühzeitig miteinbezogen werden sollten. Um auch zukünftig einen so reibungslosen Sitzungslauf wie möglich zu gewährleisten, schlägt die Verwaltung folgende Änderungen der Geschäftsordnung vor:

„Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt. Im Verhinderungsfall ist die entsprechende Stellvertretung rechtzeitig (d. h. vor Sitzungsbeginn) beim zentralen Sitzungsdienst elektronisch oder mündlich anzumelden.“

2. § 28:

Aufgrund des Antrages der Denkmalschutzbeauftragten aller Fraktionen vom 21.04.2021 schlägt die Verwaltung des Weiteren auf Basis der Beratungen im Ältestenrat folgende Ergänzung der Geschäftsordnung vor:

„Zur Beratung der Gemeindeverwaltung im Bereich des Denkmalschutzes bestellt der Gemeinderat sechs Beauftragte für Denkmalschutz.

Die Gemeinde Unterhaching bestimmt als sachkundigen Berater und Förderer für die Erfüllung der ihr durch Art. 83 und 141 der Bayer. Verfassung und Art. 57 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern zugewiesenen Aufgaben der Heimatpflege, in Abstimmung mit der/dem jeweiligen Beauftragte/n für Denkmalschutz, einen Gemeinde-Heimatpfleger. Die Person sollte nach Möglichkeit nicht Mitglied des Gemeinderates und aufgrund ihrer Orts- und Fachkenntnisse für dieses Amt geeignet sein.

*Der Gemeinde-Heimatpfleger arbeitet vertrauensvoll mit den Gremien der Gemeinde und mit der Gemeindeverwaltung zusammen. Er berät und fördert die Gemeinde Unterhaching in allen bedeutsamen Angelegenheiten der Heimatpflege. Dabei gilt als Richtlinie die Gemeinsame Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 17.02.1981 über die Heimatpflege in den Landkreisen, kreisfreien Städten und großen Kreisstädten. **Der erste Bürgermeister o. V. i. A. wird ermächtigt, dem Gemeinde-Heimatpfleger in Angelegenheiten des Denkmalschutzes Aufgaben aus dem Bereich der Verwaltung zu übertragen. Er ist damit insbesondere befugt, gestellte Bauanträge einzusehen, dazu Stellung zu nehmen und nötigenfalls Grundstücke zu betreten und denkmalrelevante Befunde zu erheben und ggf. zu sichern.***

Der Gemeinde-Heimatpflegende erhält eine ehrenamtliche Aufwandspauschale für jeden Kalendermonat i. H. v. 250,00 €.

3. Darüber hinaus ist eine Ergänzung der Generalvollmacht des ersten Bürgermeisters o. V. i. A. bzgl. der Grundbuchangelegenheiten, welche als Anhang der Geschäftsordnung beiliegt, notwendig. Die geänderte Fassung befindet sich gesondert im Anhang dieser Beschlussvorlage.
4. § 45 Abs. 3:
Aufgrund des Antrages der NEO-Fraktion vom 27.10.2021 schlägt die Verwaltung folgende Ergänzung der Geschäftsordnung vor:

„¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden. ³Externe Expertinnen oder Experten werden nur dann zu Fachvorträgen oder Präsentationen bestellt, wenn sich im Vorfeld Diskussionsbedarfe oder komplexere Fragestellungen abzeichnen. ⁴Die Redezeit externer Expertinnen und Experten soll dabei 15 Minuten nicht überschreiten.“

Der Gemeinderat fasste bereits in seiner Sitzung am 12.02.2012 folgenden Beschluss zur angesprochenen Redezeitbegrenzung gefasst: „Der Gemeinderat Unterhaching beschließt, Sachverständige und externe Experten in Zukunft - wenn die Umstände des Einzelfalls es objektiv zulassen - darauf hinzuweisen, den reinen Vortrag zeitlich auf maximal 20 Minuten zu begrenzen. Sollte ein Mitglied des Gremiums höheren und / oder detaillierten Informationsbedarf haben und weitere Informationen wünschen, dann greift diese Vorgabe nicht.“ Dieser Beschluss hat (soweit er nicht mehrheitlich aufgehoben wird) weiterhin Gültigkeit. Eine Konkretisierung in der Geschäftsordnung ist daher aus Verwaltungssicht nicht notwendig. Wenngleich eine Benennung sinnvoll erscheint.

BM Panzer und Herr Hötzl (Amtsleitung) berichten entsprechend dem Vorbericht der Verwaltung und den Beratungen im Ältestenrat.

GRin Köhler dankt der Verwaltung für die Vorlage. Auch den gelegten Fokus auf den Denkmalschutz begrüße sie. Eine Redezeitbegrenzung hingegen erachtet sie als nicht zielführend. Ihre Fraktion könne dem nicht zustimmen und bittet um eine getrennte Abstimmung.

GR Rausch dankt für die Aufwertung des Gemeinde-Heimatpflegenden, was ein wichtiges und richtiges Signal darstelle. Eine Redezeitbegrenzung für externe Expertinnen und Experten halte er in der Geschäftsordnung jedoch für deplatziert.

GR Dr. Helming stimme einer Redezeitbegrenzung hingegen zu. In der Kürze liege bekanntermaßen die Würze. Verwaltungs- und Gremienarbeit könnten so vereinfacht und beschleunigt werden.

GRin Töpfer stimmt ihrer Vorrednerin zu. Die Sitzungen sollten kürzer und effizienter werden. Ein entsprechender Hinweis an Dritte in der Geschäftsordnung sei dafür bestimmt hilfreich.

GR Konetschny verweist auf die Vielzahl an komplexen Problemfeldern, mit denen man sich im Gremium befassen müsse. Eine Redezeitbegrenzung gehöre seiner Meinung nach nicht in die Geschäftsordnung, sondern in die Zuständigkeit der Sitzungsleitung. Eine nähere Regelung sei daher nicht notwendig.

GR Wöstenbrink erklärt, dass die bisherige Regelung gut funktioniert habe und zielführend sei. Sinnvolle Ausnahmen seien zulässig und habe es bereits gegeben. Es handle sich darüber hinaus lediglich um eine „soll-Regelung“.

GR Raiser erkundigt sich, ob von nun an seitens der Fraktionen ein oder zwei Stellvertretungen benannt werden sollten. BM Panzer führt aus, dass nach den Beratungen im Ältestenrat zwei Vertretungen benannt werden sollten. Er bittet in diesem Zusammenhang die Fraktionsvorsitzenden um eine zeitnahe Übermittlung der benannten Stellvertretungen an den zentralen Sitzungsdienst.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. In Anlehnung an die Beschlussempfehlungen des Ältestenrates ergehen folgende

Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt den o. g. Ergänzungsvorschlägen zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts entsprechend zu überarbeiten und öffentlich bekanntzumachen. Die Änderungen treten zum 01.12.2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 15
Nein-Stimmen : 0

2. Der Gemeinderat stimmt den o. g. Ergänzungsvorschlägen (mit Ausnahme des § 45 Abs. 3) zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Geschäftsordnung des Gemeinderates Unterhaching entsprechend zu überarbeiten und zu veröffentlichen. Die Änderungen treten zum 01.12.2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 15
Nein-Stimmen : 0

3. Der Gemeinderat stimmt dem o. g. Ergänzungsvorschlag bzgl. des § 45 Abs. 3 zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Geschäftsordnung des Gemeinderates Unterhaching entsprechend zu überarbeiten und zu veröffentlichen. Die Änderungen treten zum 01.12.2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 7
Nein-Stimmen : 8

TOP 8	Nummer	21/0203
Referat 3: Ortsentwicklung	Datum	09.11.2021
Stefan Lauszat	Wiedervorlage	
	Aktenzeichen	3/3.2-6300.5100

Beratungsfolge	Termin	Status
Bau-, Umwelt- und Ortsentwicklungsausschuss	16.11.2021	öffentlich vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	18.11.2021	öffentlich vorberatend
Gemeinderat	24.11.2021	öffentlich beschließend

Straßenbau; Ermächtigung zur Ausschreibung der Instandsetzungsarbeiten und Vergabe der Bauausführung für 2022

Sach- und Rechtslage:

Die Straßeninstandsetzungsarbeiten an den gemeindlichen Straßen und Wegen wurden in den vergangenen Jahren durch Fremdfirmen ausgeführt, da der Baubetriebshof dies personell wie auch maschinell nicht erbringen kann. Der bestehende Vertrag mit der Firma Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. läuft am 31.03.2022 aus. Es zeigt sich, dass weiterhin ein hoher Instandhaltungsbedarf besteht. Die Instandsetzungsarbeiten für 2022 sollen neu ausgeschrieben werden.

Mit der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und Wertung der eingehenden Angebote wird ein leistungsfähiges Büro beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die tatsächlichen Kosten lassen sich erst mit der Auswertung der Angebote und der tatsächlich anfallenden Arbeiten beziffern.

Im Haushaltsplan 2022 sind bei der HHSt. 6300.5100 und HHSt. 6300.5101 für Instandsetzungsarbeiten die benötigten Mittel eingeplant.

BM Panzer berichtet entsprechend dem Vorbericht der Verwaltung und den Beratungen im Bau-, Umwelt- und Ortsentwicklungsausschuss.

Es liegen keine Wortmeldungen vor. In Anlehnung an die Beschlussempfehlungen des Bau-, Umwelt- und Ortsentwicklungsausschusses ergehen folgende

Beschlüsse:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Instandsetzungsarbeiten für das Jahr 2022 auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 15

Nein-Stimmen : 0

2. Der erste Bürgermeister der Gemeinde Unterhaching o. V. i. A. wird dazu ermächtigt, den wirtschaftlichsten Bieter mit den Instandsetzungsarbeiten 2022 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 15

Nein-Stimmen : 0

3. Der erste Bürgermeister der Gemeinde Unterhaching o. V. i. A. wird dazu ermächtigt, alle Aufträge in diesem Rahmenvertrag, unabhängig von Einzelsummen/ -beträgen, zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen : 15

Nein-Stimmen : 0